



Brüssel, den 23. März 2026  
(OR. en)

7426/1/26  
REV 1

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0408 (COD)

---

---

CODEC 470  
JUSTCIV 43  
ECOFIN 347  
COMPET 344  
JAI 364

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts  
(**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Dezember 2022 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme am 6. Februar 2023 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. März 2023 abgegeben<sup>3</sup>.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung am 10. März 2026 festgelegt<sup>4</sup>. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

---

<sup>1</sup> Dok. 15896/22 + ADD 1 bis ADD 4.

<sup>2</sup> Dok. 6147/23.

<sup>3</sup> Dok. 7856/23.

<sup>4</sup> Dok. 7289/26.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 64/25 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Ungarns und Österreichs als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---